

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung

Aktuelle Lage bei der Unterbringung unbegleiteter minderjähriger Ausländer

Anfrage des Abgeordneten Christian Fühner (CDU), eingegangen am 28.12.2023 - Drs. 19/3219,
an die Staatskanzlei übersandt am 04.01.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
namens der Landesregierung vom 05.02.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

Unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche kommen als Flüchtlinge nach Deutschland und werden dann dem Land Niedersachsen vom zuständigen Bundesamt zur Aufnahme zugewiesen. Das niedersächsische Landesjugendamt hat die Aufgabe, das Kind oder den Jugendlichen innerhalb von zwei Tagen einem niedersächsischen Jugendamt zur Inobhutnahme zuzuweisen. Dabei gibt es, u. a. aus geographischen Gründen resultierend, sogenannte Zuweisungsjugendämter, die Altersfeststellungsverfahren von sogenannten Aufnahmejugendämtern anzunehmen haben¹.

1. Wie viele unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) werden aktuell von niedersächsischen Jugendämtern betreut (bitte nach Jugendämtern aufschlüsseln)?

Der **Anlage** kann die Betreuung von unbegleitet eingereisten minderjährigen Ausländern (UMA) sowie danach volljährig gewordenen jungen Ausländern pro niedersächsischem Jugendamt mit Stand vom 12.01.2024 entnommen werden.

Das Landesjugendamt weist die UMA nach Maßgabe des § 42 b Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 1 SGB VIII jeweils einem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Inobhutnahme zu. Bei der Zuweisung soll die Einwohnerzahl im Zuständigkeitsbereich der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 16 b Abs. 1 Nds. AG SGB VIII berücksichtigt werden.

2. Gibt es Hinweise darauf, dass eine nicht unerhebliche Zahl der angabegemäßen UMA volljährig ist, weil das Alter verschwiegen wird oder nicht bekannt ist?

Für alle nach Deutschland unbegleitet einreisenden Kinder und Jugendlichen hat das zuständige Jugendamt nach § 42 a SGB VIII deren Minderjährigkeit festzustellen. Das in § 42 f SGB VIII normierte behördliche Verfahren zur Feststellung des Alters findet im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme statt. Das Verfahren zur Verteilung bezieht sich auf junge Menschen, deren Minderjährigkeit im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme festgestellt ist.

Zum Verfahren siehe Antwort zu Frage 3.

¹ Unterstützung für junge alleinreisende Flüchtlinge, Nds. Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung (niedersachsen.de)

3. Wer ist für die Altersfeststellung verantwortlich, und wie erfolgt diese?

Für die Altersfeststellung ist das erstaufnehmende Jugendamt noch vor dem Verteilverfahren durch das Bundesverwaltungsamt (BVA) und dem Zuweisungsverfahren durch das Landesjugendamt (LJA) im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme zuständig.

Das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung ist in § 42 f SGB VIII geregelt.

Das Jugendamt hat im Rahmen der vorläufigen Inobhutnahme einer ausländischen Person deren Minderjährigkeit anhand von Ausweispapieren oder ähnlichen Dokumenten, aus denen das Alter der Person eindeutig hervorgeht, festzustellen bzw. hilfsweise mittels einer „qualifizierten Inaugenscheinnahme“ einzuschätzen und festzustellen. Außerdem soll sich das Jugendamt weiterer Möglichkeiten, wie der Beiziehung von eventuell vorhandenen Dokumenten oder anderer Beweismittel, Auskünfte jeder Art, Anhörung von Beteiligten, Befragung von Zeugen und Sachverständigen bedienen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen, die nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhaltes erforderlich sind. Eine qualifizierte Inaugenscheinnahme umfasst neben der Bewertung des äußeren Erscheinungsbildes auch die Würdigung und Bewertung des Gesamteindrucks durch die im Erstgespräch erhaltenen Informationen zum Entwicklungsstand.

Bei Feststellung der Volljährigkeit der ausländischen Person wird diese aus der Obhut des Jugendamtes entlassen, da die Voraussetzungen für die Schutzmaßnahme (§ 42 a bzw. § 42 SGB VIII), nämlich Minderjährigkeit, nicht erfüllt sind.

In Zweifelsfällen hat das Jugendamt auf Antrag des/der Betroffenen oder seiner/ihrer Vertretung oder von Amts wegen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (§ 42 f Abs. 2 Satz 1 SGB VIII). Die ärztliche Untersuchung ist mit den schonendsten und soweit möglich zuverlässigsten Methoden von qualifizierten medizinischen Fachkräften durchzuführen. Dies schließt beispielsweise eine Genitaluntersuchung aus. Geeignete Mittel können eine Altersschätzung aufgrund äußerlicher körperlicher Merkmale, eine körperliche Untersuchung und gegebenenfalls eine Röntgenaufnahme der Hand und der Schlüsselbeine sowie eine zahnärztliche Untersuchung (Zahnstatus) sein.

4. Ist vorgeschrieben, dass eine qualifizierte Inaugenscheinnahme sachgerecht dokumentiert werden muss? Wenn nein, warum nicht?

Sowohl die Gesetzesbegründung des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher als auch die Kommentarliteratur verweisen für die Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme auf die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, Verteilungsverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (BAGLJÄ), 3. aktualisierte Fassung 2020, die die Dokumentation der Einhaltung der dargestellten Bedingungen empfehlen.

In der Rechtsprechung werden hohe Anforderungen an die rechtmäßige Durchführung der qualifizierten Inaugenscheinnahme gestellt. Das Ergebnis des Verfahrens müsse in nachvollziehbarer und überprüfbarer Weise dokumentiert werden. Insbesondere müsse die Gesamtwürdigung in ihren einzelnen Begründungsschritten transparent sein (LPK-SGB VIII/Jan Kepert/Andreas Dexheimer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 42f Rn. 3).

5. Hat ein aufnehmendes Jugendamt die Möglichkeit, bei Zweifeln an der Minderjährigkeit eine weitere Altersfeststellung durchzuführen? Wenn nein, warum nicht?

Hat das nach § 42 SGB VIII, d. h. nach Zuweisungsentscheidung des LJA zuständige Jugendamt Zweifel an der Minderjährigkeit der betroffenen Person, so führt es selbstständig ein Altersfeststellungsverfahren durch.

6. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, dass vermehrt UMA, die sich ursprünglich in Bremen aufgehalten haben, nach Niedersachsen umziehen?

Im Jahr 2023 wurden insgesamt 2 367 UMA in Niedersachsen verteilt. Davon kamen 1 056 aus der bundesweiten Verteilung überwiegend aus Hessen und Bremen. Eine Befragung der zurzeit besonders herausgeforderten Jugendämter ist im Hinblick auf die parlamentarisch gesetzte Frist nicht leistbar.

Zahlen von UMA, für die Bremen zuständig ist, die aber in Niedersachsen in Einrichtungen von freien Trägern untergebracht sind, liegen in Niedersachsen nicht vor.

7. Wenn ja, in welchem Umfang und in welche niedersächsischen Landkreise erfolgt der Zuzug (bitte nach Kommunen aufschlüsseln)?

Innerhalb von Niedersachsen erfolgt die Zuweisung von UMA nach Quote unter Beachtung des Kindeswohls. Daher werden UMA aus Bremen, soweit nach Quote möglich, den an Bremen angrenzenden niedersächsischen Jugendämtern zugewiesen, zumal häufig auch Verwandtschaft der UMA in Bremen ansässig ist, bei denen eine Aufnahme im Haushalt allerdings nicht möglich ist, ein Kontakt aber ermöglicht werden soll.

Direkt in Niedersachsen eingereiste UMA werden quotengerecht in den anderen Landesteilen verteilt.

Eine Statistik über die Anzahl der aus Bremen stammenden UMA pro Kommune wird von der Landesregierung nicht geführt. Zu den Gesamtzahlen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Anlage

Verteilung UMA auf Niedersächsische Jugendämter

Jugendamt	Summe aller jugendhilfe-rechtlichen Zuständigkeiten (tagesaktuell)
Jugendamt LK Ammerland	54
Jugendamt LK Aurich	88
Jugendamt LK Celle	83
Jugendamt LK Cloppenburg	75
Jugendamt LK Cuxhaven	90
Jugendamt LK Diepholz	97
Jugendamt LK Emsland	120
Jugendamt LK Friesland	46
Jugendamt LK Gifhorn	74
Jugendamt LK Goslar	65
Jugendamt LK Göttingen	95
Jugendamt LK Grafschaft Bentheim	64
Jugendamt LK Hameln-Pyrmont	68
Jugendamt LK Harburg	113
Jugendamt LK Heidekreis	63
Jugendamt LK Helmstedt	43
Jugendamt LK Hildesheim	125
Jugendamt LK Holzminden	33
Jugendamt LK Leer	78
Jugendamt LK Lüchow-Dannenberg	22
Jugendamt LK Lüneburg	49
Jugendamt LK Nienburg/Weser	54
Jugendamt LK Northeim	67
Jugendamt LK Oldenburg	60
Jugendamt LK Osnabrück	155
Jugendamt LK Osterholz	49
Jugendamt LK Peine	58
Jugendamt LK Rotenburg	76
Jugendamt LK Schaumburg	72
Jugendamt LK Stade	94
Jugendamt LK Uelzen	43
Jugendamt LK Vechta	66
Jugendamt LK Verden (Aller)	60
Jugendamt LK Wesermarsch	42
Jugendamt LK Wittmund	25
Jugendamt LK Wolfenbüttel	54
Jugendamt Region Hannover	217
Jugendamt Stadt Braunschweig	111
Jugendamt Stadt Burgdorf	21
Jugendamt Stadt Buxtehude	20
Jugendamt Stadt Delmenhorst	34
Jugendamt Stadt Emden	25
Jugendamt Stadt Göttingen	62
Jugendamt Stadt Hannover	240
Jugendamt Stadt Laatzen	22
Jugendamt Stadt Langenhagen	26
Jugendamt Stadt Lehrte	20
Jugendamt Stadt Lingen	25
Jugendamt Stadt Lüneburg	35
Jugendamt Stadt Oldenburg	82
Jugendamt Stadt Osnabrück	77
Jugendamt Stadt Salzgitter	47
Jugendamt Stadt Wilhelmshaven	35
Jugendamt Stadt Wolfsburg	55
	3.674